

Hochschule Mittweida  
Fakultät Soziale Arbeit  
Praxiskontaktstelle  
Technikumplatz 17  
09648 Mittweida

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wären bereit und könnten uns vorstellen, Studierende der Fakultät Soziale Arbeit Ihrer Hochschule die Ableistung eines Praktikums von mind. 100 Tagen zu ermöglichen.

Um Ihnen einen ersten Überblick über unsere Einrichtung zu geben, lassen wir Ihnen folgende Daten zur Beschreibung zukommen:

Praktikumsstelle:	
LeiterIn:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Internet:	
Typ der Einrichtung:	
AnsprechpartnerIn:	Frau / Herr
PraktikumsanleiterIn:	Frau / Herr
Berufsbezeichnung:	
Berufserfahrung seit:	
Tätig als:	
Träger der Einrichtung:	
Dachverband:	
Bezahlung:	

### Kurzbeschreibung der Einrichtung

Unsere Einrichtung besteht seit:

Die Zielgruppen unserer Arbeit sind:

Plätze, Gruppengröße, Maßnahmen, usw.:

Zahl der MitarbeiterInnen:

Qualifikationsabschlüsse:

### Beschreibung der Ausbildungsmöglichkeiten des Praktikanten

- im direkten Klientenkontakt

- im Verwaltungsbereich

Weitere Informationen (z.B. Konzeption, Jahresbericht, usw.) sind diesem Schreiben beigefügt:

Mit freundlichen Grüßen

## **Unfallversicherung bei Praxissemestern:**

Unfallversicherungsschutz während eines in den Studienablauf eingeordneten Praktikums

1. Studenten sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert. (Kraft Gesetzes sind versichert .... Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.) Hierunter fallen alle Lehrveranstaltungen oder sonstige unter Hoheit der Hochschule organisierten Veranstaltungen, ggf. bis hin zu Veranstaltungen des organisierten Studentensports.
2. Für ein Praktikum, das nach den genehmigten Studiendokumenten in den Studienablauf eingeordnet ist, trifft jedoch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zu. Hiernach sind alle Beschäftigten gesetzlich unfallversichert. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht nach Arbeitnehmern, Auszubildenden oder Praktikanten.
3. Gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII bestimmt sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach dem Unternehmen, in dem die Versicherten tätig sind. Das dürfte dann regelmäßig der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes sein.
4. Sofern Zweifel bestehen, ob eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 8 oder nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 zutrifft, gilt gemäß § 135 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VII, dass die Versicherung als Beschäftigter (also nach Ziff. 1 ) Vorrang genießt.

Im SGB VII wird nicht danach unterschieden, ob es sich um Studierende in einem berufsbegleitenden oder Direktstudiengang handelt.

Die oben zitierten Regelungen gelten für beide Studierenden-Gruppen gleichermaßen.